ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2171

Urteil Nr. 146/2002 vom 15. Oktober 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 275 § 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, Artikel 88 und Anhang III des königlichen Erlasses vom 27. August 1993 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992, gestellt vom Gericht erster Instanz Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Richtern und stellvertretenden Vorsitzenden L. François und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters L. François,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 5. April 2001 in Sachen der Baudouin Boudart GmbH gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 8. Mai 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Bestimmungen des Steuergesetzes (Artikel 275 § 2 EStGB 1992; Artikel 88 und Anhang III des königlichen Erlasses vom 27. August 1993 zur Ausführung des EStGB 1992, Verordnungsbestimmungen hinsichtlich der dem Lohnabzug 1994 unterliegenden Einkünfte bestätigt durch das Gesetz vom 30. März 1994, Artikel 32; und Anhang III desselben Ausführungserlasses, hinsichtlich der dem Lohnabzug 1995 unterliegenden Berufseinkünfte in den KE/EStGB 1992 vom 27. August 1993 eingefügt durch den königlichen Erlaß vom 21. Dezember 1994, Verordnungsbestimmungen bestätigt durch das Gesetz vom 4. April 1995, Artikel 15; und die Tabellen I und III des vorgenannten Anhangs III, die in der dem Gericht vorgelegten Streitsache zur Anwendung gebracht wurden), die die Höhe des an die Staatskasse zu überweisenden Lohnabzugs pauschal festsetzen, d.h. ohne daß verschiedene steuerliche Maßnahmen berücksichtigt werden können, die die Gesamtsteuer des Steuerschuldners herabsetzen, und zwar wegen der konkreten und dauerhaften Merkmale, die seiner steuerlichen Situation eigen sind, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Anbetracht der Tatsache, daß diejenigen die die gleiche Steuer schulden und zu einer anderen Kategorie von Steuerpflichtigen gehören, ihrerseits bei der Festsetzung der von ihnen geleisteten Vorauszahlungen alle spezifischen Merkmale berücksichtigen können, die mit ihrer persönlichen steuerlichen Situation einhergehen und für sie zu einer Steuersenkung führen können, so daß sie keinen Betrag im voraus zu zahlen haben, der die nach der Eintragung in die Heberolle tatsächlich geschuldete Steuer übersteigt? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 275 § 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (abgekürzt EStGB 1992), auf den hinsichtlich der dem Lohnabzug unterliegenden Einkünfte durch das Gesetz vom 30. März 1994 bestätigten Artikel 88 des königlichen Erlasses vom 27. August 1993 zur Ausführung dieses Gesetzbuches, sowie auf den Anhang III des obengenannten Erlasses.

Artikel 275 des EStGB 1992, von dem nur Paragraph 2 beanstandet wird, bestimmt:

- « § 1. Der Lohnabzug wird nach den Angaben der vom König festgelegten Tabellen bestimmt.
- § 2. Der König kann unterschiedliche Kategorien von Steuerpflichtigen festlegen. Für jede Kategorie gelten Pauschaltabellen.
- § 3. Der König befaßt die gesetzgebenden Kammern sofort, wenn sie versammelt sind, sonst unmittelbar nach Beginn ihrer nächstfolgenden Sitzungsperiode, mit einem Gesetzesentwurf zur Bestätigung der zur Durchführung dieses Artikels verkündeten Erlasse. »

Der durch das Gesetz vom 30. März 1994 bestätigte Artikel 88 des königlichen Erlasses zur Ausführung des EStGB 1992 bestimmt:

« Der Betrag des an der Quelle geschuldeten Lohnabzugs wird entsprechend den Tabellen und den dazugehörigen, in Anhang III angegebenen Regeln festgelegt. »

Anhang III, auf den Artikel 88 verweist, ist jeweils - für die im Jahre 1994 ausgezahlten oder gewährten Einkünfte - dem königlichen Erlaß vom 30. Dezember 1993 (bestätigt durch das o.a. Gesetz vom 30. März 1994) und - für die Einkünfte im Jahre 1995 - dem königlichen Erlaß vom 21. Dezember 1994 (bestätigt durch das Gesetz vom 4. April 1995) beigefügt worden; beide Erlasse ändern den « KE/EStGB 92 in bezug auf den Lohnabzug » ab.

B.2. Bei dem dem Hof vorgelegten Behandlungsunterschied handelt es sich um den Unterschied, der aufgrund der beanstandeten Bestimmungen zwischen den Steuerpflichtigen entsteht, je nachdem, ob sie dem System des Lohnabzugs unterliegen oder dem der Vorauszahlungen; während für Erstgenannte wegen des Pauschalcharakters des Lohnabzugs im Rahmen dieses Abzugs die spezifischen Merkmale ihrer steuerlichen Situation, die so beschaffen sind, daß sie zur Verringerung der von den Steuerpflichtigen geschuldeten Gesamtsteuer führen können, nicht berücksichtigt werden können, können hingegen die Steuerpflichtigen, die dem System der Vorauszahlungen unterliegen, den Betrag der Vorauszahlungen aufgrund der spezifischen Merkmale ihrer steuerlichen Situation bestimmen.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Die unterschiedliche Behandlung der zwei Kategorien von Steuerpflichtigen beruht auf einem objektiven Kriterium. Der Lohnabzug stellt einen Vorschuß auf die Steuer dar, einbehalten an der Quelle, erhoben im Laufe des Jahres selbst, in dem die Einkünfte empfangen wurden, und berechnet auf der Grundlage von Einkünften, die eine gewisse Stabilität aufweisen. Das Überweisen des Lohnabzugs ist obligatorisch und erfolgt zu Lasten des Arbeitgebers des Steuerpflichtigen.

Vorauszahlungen hingegen erfolgen meistens durch die Steuerpflichtigen, deren Einkünfte Schwankungen unterliegen. Diese Vorauszahlungen sind übrigens nicht obligatorisch, obgleich diesen Steuerpflichtigen zu Vorauszahlungen geraten wird, um zu vermeiden, daß sich wegen nicht oder unzureichend geleisteter Vorauszahlungen die Steuer erhöht.

B.5. Unter Berücksichtigung dieser verschiedenen Merkmale ist es angebracht, dem Lohnabzug einen Pauschalcharakter zu verleihen, der die besondere steuerliche Situation des Steuerpflichtigen nicht berücksichtigt, während der Steuerpflichtige, der sich für Vorauszahlungen entscheidet, diese unter Berücksichtigung seiner persönlichen Situation berechnen kann.

Dieser Pauschalcharakter kann zusätzlich durch den Umstand gerechtfertigt werden, daß - wegen der Zahlung des Lohnabzugs durch den Arbeitgeber des Steuerpflichtigen und nicht durch den Steuerpflichtigen selbst - eine eventuelle Anpassung des Lohnabzugs an die spezifischen Merkmale der steuerlichen Situation der Steuerpflichtigen beinhalten würde, daß

diese Steuerpflichtigen ihren Arbeitgebern Angaben übermitteln müssen, die ihren persönlichen Lebensbereich berühren.

B.6. Es muß aber untersucht werden, ob diese Maßnahme aufgrund ihres Pauschalcharakters nicht zu unverhältnismäßigen Folgen führt und vor allem, ob die Berechnung des Abzugs nicht Modalitäten vorsieht, die dazu führen würden, daß ein Abzug einbehalten wird, der die geschuldete Steuer deutlich übersteigt, während die Modalitäten für die Berechnung des Abzugs den Modalitäten für die Berechnung der Steuer möglichst annähernd entsprechen müssen.

Diesbezüglich weist der Hof darauf hin, daß die Anhänge III zu den unter B.1 *in fine* genannten königlichen Erlassen vom 30. Dezember 1993 und 21. Dezember 1994 in ihrem Kapitel I Abschnitt 2 Senkungen des Lohnabzugs vorsehen, und zwar vor allem aufgrund der familiären Situation und der Familienlasten sowie aufgrund der Tatsache, ob Behinderte zur Familie gehören oder nicht, oder aufgrund des Vorhandenseins einer Gruppenversicherung. Der Gesetzgeber hat somit für die Lohnabzugsberechnung eine Reihe spezifischer Merkmale berücksichtigt, die gleichzeitig eine gewisse Stabilität widerspiegeln und einen entscheidenden Einfluß auf den Betrag der schließlich geschuldeten Steuer haben. Die Modalitäten für die Berechnung des Lohnabzugs können nicht als Modalitäten angesehen werden, die zu unverhältnismäßigen Folgen führen, wobei der Steuergesetzgeber vorbehaltlich eines groben Beurteilungsfehlers, der im vorliegenden Fall aber nicht nachgewiesen ist - Kategorien anwenden können muß, die zwangsläufig die unterschiedlichen Situationen nur annähernd auffangen.

B.7. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß die präjudizielle Frage verneinend beantwortet werden muß.

6

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 275 § 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, der durch das Gesetz vom 30. März 1994 zur Durchführung eines Gesamtplans für das Steuerwesen bestätigte Artikel 88 des königlichen Erlasses vom 27. August 1993 sowie - indem er den Betrag des an die Staatskasse zu überweisenden Lohnabzugs pauschal festlegt - Anhang III, der dem durch das obengenannte Gesetz vom 30. März 1994 bestätigten königlichen Erlaß vom 30. Dezember 1993 und dem durch das Gesetz vom 4. April 1995 zur Festlegung steuerrechtlicher und finanzieller Bestimmungen bestätigten königlichen Erlaß vom 21. Dezember 1994 beigefügt wurde, verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Oktober 2002.

Der Kanzler, Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux (gez.) L. François